

BVGer B-4532/2022 vom 26. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4532_2022_d20220926

FR: TAF B-4532/2022 du 26 septembre 2022

IT: TAF B-4532/2022 del 26 settembre 2022

Regeste

Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse (Zivildienst) | Abbruch des Zivildiensteinsatzes (Verfügung vom 26. September 2022)

Erwügungen

E. 1.1

Die Verfügung der Vorinstanz vom 26. September 2022 kann nach Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995 (Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungs- rechtspflege mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021] i.V.m. Art. 31 ff. und Art. 37 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesver- waltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Die Beschwerdefrist von 10 Tagen (Art. 66 Bst. a ZDG) wurde gewahrt und die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift (Art. 52 Abs. 1 VwVG) sind erfüllt.

B-4532/2022 Seite 6

E. 1.3

Im Beschwerdeverfahren sind nur Rechtsverhültnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zustündige Verwaltungsbehürdüe vorgüngig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat (zum sog. Streitgegenstand: BGE 144 II 359 E. 4.3; 131 V 164 E. 2.1; je mit Hinwei- sen). Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren bildet einzig die Verfügung der Vorinstanz vom 26. September 2022, mit welcher sie den sofortigen Abbruch des zweiten Teils des langen Zivildiensteinsatzes beim Einsatz- betrieb Y. _____ anordnete. Auf die Beschwerde ist daher von vornherein insoweit nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 29 Abs. 1 Bst. e ZDG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4 der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst vom 11. September 1996 (Zivildienstverordnung, ZDV, SR 824.01) die Ausrich- tung einer Entschüdigung für seine mit dem privaten Motorfahrzeug zu- rückgelegten Wegkosten beziehungsweise eine Wegkostenentschüdigung im Betrag der Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ohne die entsprechenden Quittungen vorzulegen, beantragt.

E. 1.4

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teil- nahme erhalten hat (Bst. a),

durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Die Legitimationsvoraussetzungen von Art. 48 Abs. 1 Bst. a-c VwVG müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.3).

E. 1.4.1

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Verfügungsadressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt (Art. 48 Abs. 1 Bst. a und b VwVG).

E. 1.4.2

Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 140 II 214 E. 2.1; 133 II 409 E. 1.3; je mit Hinweisen). Das Rechtsschutzinteresse besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn der Beschwerdeführer mit seinem Anliegen obsiegt und dadurch seine tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflussen kann (BGE 141 II 307 E. 6.2; 141 II 14 E. 4.4; Urteil des BVGer B-5390/2021 vom 1. Juli 2022 E. 3.2, mit Hinweisen; ALFRED KÖLZ/ISABELLE

B-4532/2022 Seite 7 HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 944; ISABELLE HÄNER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar VwVG*, 2. Aufl. 2019, Art. 48 N 22). Der drohende Nachteil muss im Zeitpunkt des Entscheids noch bestehen und unmittelbar mit dem gutheissenden Entscheid abgewendet werden können (Urteil des BVGer B-5390/2021 vom 1. Juli 2022 E. 3.2, mit Hinweisen). Das Gesetz erkennt der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 37 VGG in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 VwVG die aufschiebende Wirkung zu (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über den zivilen Erbsatzdienst vom 22. Juni 1994, BBl 1994 III 1609, 1673). Dennoch organisierte der Beschwerdeführer bereits vor der Beschwerdeerhebung vom

E. 1.4.3

An der Aufhebung des angefochtenen Entscheids besteht somit kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 lit. c VwVG.

E. 1.5

In Bezug auf die Frage der Rechtmässigkeit des verfügten Abbruchs ist auch keine Feststellung im Sinne von Art. 25 Abs. 2 VwVG zu treffen.

E. 1.5.1

Der Beschwerdeführer beantragt zwar neben der Aufhebung des angefochtenen Entscheides auch, es sei neu zu beurteilen, ob zwischen ihm und dem Einsatzbetrieb Y._____ ein Vertrauensbruch stattgefunden habe. Gemäss Arbeitszeugnis vom 1. Juli 2022 sei der Einsatzbetrieb mit

B-4532/2022 Seite 8 seinen Leistungen sehr zufrieden gewesen. Aus seiner Sicht liege kein Vertrauensbruch, sondern ein Missverständnis beziehungsweise eine Fehlinterpretation seitens des Einsatzbetriebs vor (Vernehmlassungsbeilage 20; Beschwerdeschrift, S. 4; Verfügung, S. 3).

E. 1.5.2

Damit wirft der Beschwerdeführer indessen weder Fragen auf, die das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Rechten und Pflichten betreffen, wie sie für eine Feststellungsverfügung im Sinne von Art. 25 Abs. 2 VwVG notwendig wären, noch macht er etwas geltend, aus dem auf ein Interesse an der Feststellung der Rechtmässigkeit des verfügten Abbruchs geschlossen werden könnte (zum Feststellungsinteresse: BGE 146 V 38 E. 4.2; 142 V 2 E. 1.1; 137 II 199 E. 6.5 f.; 132 V 257 E. 1; je mit Hinweisen; BEATRICE WEBER-DÜRLER/PANDORA KUNZ-NOTTER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 25 N 13 ff.).

E. 1.6

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. 2. Gemäss Art. 65 Abs. 1 ZDG ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenlos, sofern es sich nicht um mutwillige Beschwerdeführung handelt; Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Im vorliegenden Fall sind deshalb weder Kosten zu erheben noch Entschädigungen zuzusprechen. 3. Gegen Entscheide auf dem Gebiet des Zivildienstes ist die Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig (Art. 83 Bst. i des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

B-4532/2022 Seite 9

E. 2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 ZDG ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenlos, sofern es sich nicht um mutwillige Beschwerdeführung handelt; Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Im vorliegenden Fall sind deshalb weder Kosten zu erheben noch Entschädigungen zuzusprechen.

E. 3

Gegen Entscheide auf dem Gebiet des Zivildienstes ist die Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig (Art. 83 Bst. i des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 6

Oktober 2022 am 30. September 2022 einen Folgeinsatz. Gleichtags erliess die Vorinstanz ein neues Aufgebot für die Dauer vom 3. Oktober 2022 bis zum 30. Dezember 2022 beim Einsatzbetrieb Z. _____ in (Ort). Anders als die Verfügung zum sofortigen Abbruch des Zivildienstes vom 26. September 2022 ist die neue Aufgebotsverfügung vom 30. September 2022 unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer erhebt zudem zahlreiche Vorwürfe gegen den Einsatzbetrieb. Diese Vorwürfe reichen von angeblich wiederholten Pflichtverletzungen bis zur Gefährdung seines Lebens, weil das Lieferfahrzeug nicht betriebssicher gewesen sei. Bereits aufgrund der schweren Vorwürfe ist daran zu zweifeln, ob und inwiefern der Beschwerdeführer an einem Einsatz im betreffenden Betrieb überhaupt noch interessiert sein könnte. Eine Wiederaufnahme beziehungsweise ein Fortführen des Einsatzes beim ersten Einsatzbetrieb ist indessen auch aufgrund der zeitlichen Überschneidung faktisch nicht mehr möglich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.